



Brüssel, den 13. Januar 2015  
(OR. en)

5133/15

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0001 (NLE)**

---

PECHE 11

**VORSCHLAG**

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Januar 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 1 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 1 final.

---

Anl.: COM(2015) 1 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 12.1.2015  
COM(2015) 1 final

2015/0001 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die  
Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die  
Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen  
Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana**

## BEGRÜNDUNG

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas dürfen seit mehreren Jahrzehnten in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) des französischen Überseedepartements Guayana tätig sein. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 (Fanggenehmigungsverordnung)<sup>1</sup>, insbesondere Artikel 21, muss ein internationales Fischereiabkommen bestehen, damit Drittlandfischereifahrzeugen Fanggenehmigungen für EU-Gewässer erteilt werden können. Die EU hat kein solches internationales Fischereiabkommen mit Venezuela abgeschlossen.

Da diese Fangtätigkeiten von großer wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung sind und der Rat und die Kommission deren Einstellung für unangemessen erachteten, wurde jedoch eine andere Vorgehensweise gewählt, wonach in EU-Gewässern vor der Küste des französischen Departements Guayana tätigen venezolanischen Fischereifahrzeugen in Form einer Erklärung des Rates, die gemäß der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs völkerrechtlich wirksam ist, Zugang zu diesen Gewässern gewährt wird.

Dieses internationale Instrument ist nicht auf die bloße Gewährung von Fangmöglichkeiten für ausländische Schiffe beschränkt, sondern soll vielmehr eine internationale Grundlage dafür schaffen, dass der Zugang mit einer Gegenleistung verbunden wird (z. B. der Auflage, dass ein bestimmter Prozentsatz der Fänge in Französisch-Guayana angelandet werden muss) und den betreffenden Schiffen eine Reihe von Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen auferlegt werden (z. B. spezielles Fanggerät, Logbuch und vorgeschriebene Anwesenheit von Beobachtern). Für dieses Vorgehen ist im Anhang der Verordnung über die TAC und Quoten vorgesehen, dass in den Gewässern von Französisch-Guayana tätigen venezolanischen Schiffen eine bestimmte Anzahl von Fanggenehmigungen gewährt wird.

Mit seinem Urteil vom 26. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) erklärte der Gerichtshof den Beschluss 2012/19/EU des Rates vom 16. Dezember 2011 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana für nichtig: Der Gerichtshof bestätigte eindeutig, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich von Artikel 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d.h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen, und verwarf den Standpunkt, solche Beschlüsse könnten in den Anwendungsbereich von Artikel 43 Absatz 3 AEUV fallen.

Der Gerichtshof bestätigte, dass die Bestimmungen des Ratsbeschlusses Gültigkeit behalten, bis – innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Urteilsverkündung – ein neuer Beschluss in Kraft tritt, der anhand einer geeigneten Rechtsgrundlage zu erlassen ist. Daher wird nun dieser Vorschlag vorgelegt.

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Unter der Bedingung, dass die geltenden verbindlichen Rechtsakte der Union über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen eingehalten werden, sind Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela (im Folgenden „Venezuela“) führen, seit vielen Jahrzehnten in den EU-Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana tätig.
- (2) Die in Französisch-Guayana ansässige Verarbeitungsindustrie ist von den Anlandungen dieser Fischereifahrzeuge abhängig, weshalb die Kontinuität dieser Tätigkeiten gewährleistet werden sollte.
- (3) Am 16. Dezember 2011 erließ der Rat den Beschluss 2012/19/EU zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana<sup>2</sup>, der durch das Urteil des Gerichtshofs vom 26. November 2014<sup>3</sup> für nichtig erklärt wurde, wobei seine Bestimmungen für einen angemessenen Zeitraum Gültigkeit behalten sollten. Um auch nach dem Urteil des Gerichtshofs einen kontinuierlichen Zugang zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass der Rat einen erneuten Beschluss über die Erklärung gegenüber Venezuela erlässt, in dem er seine Bereitschaft bekräftigt, einer begrenzten Anzahl von Fischereifahrzeugen unter der Flagge Venezuelas Fanggenehmigungen zu erteilen, sofern diese die geltenden verbindlichen Rechtsakte der Union einhalten, und da die Erklärung bereits gemeldet wurde, ist keine erneute Meldung erforderlich —

<sup>2</sup> ABl. L 6 vom 10.1.2012, S. 8.

<sup>3</sup> Verbundene Rechtssachen C-103 und 165/12, Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erklärung der Europäischen Union gegenüber der Bolivarischen Republik Venezuela über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana (im Folgenden „Erklärung“) wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut der Erklärung ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*